



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnement: Kostenlos per Newsletter
Anmeldung: Per Mail an stadt@billerbeck.de oder unter www.billerbeck.de

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 16. Mai 2025	Nummer 5
----------------------	-----------------------------------	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

21/2025	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Billerbeck am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025	51
22/2025	Änderungsvereinbarung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Coesfeld und der Stadt Billerbeck über den Einsatz der Drehleiter der Freiwilligen Feuerwehr Coesfeld für das Kloster Gerleve im Bereich der Stadt Billerbeck	56
23/2025	Bekanntmachung der Gestaltungssatzung der Stadt Billerbeck für die Billerbecker Innenstadt vom 16. Mai 2025	56
24/2025	Bekanntmachung der Fa. Amprion über die Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung im Bereich der Stadt Billerbeck	75
25/2025	Bekanntmachung der Fa. Amprion über die Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung im Bereich der Stadt Billerbeck	78
26/2025	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat März 2025	81
27/2025	Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 04.12.2024 bis 30.04.2025	81

21/2025 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Billerbeck am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Gemäß § 24 und § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, Zimmer 20 während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß der Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben bzw. digital zur Verfügung gestellt. Weiterhin können die Formulare telefonisch unter 02543/73-40 oder per E-Mail unter niemann@billerbeck.de angefordert werden.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Stadt Billerbeck unter der E-Mail-Adresse: wahlamt@billerbeck.de oder den Telefonnummern: 02543/73- 40, -43 zur Verfügung.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Wahlausschuss der Stadt Billerbeck hat am 30. Januar 2025 das Gebiet der Stadt Billerbeck in 13 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie kann über die Internetseite der Stadt Billerbeck im Amtsblatt der Stadt Billerbeck, Nr. 02/2025 vom 13. Februar 2025 eingesehen werden.
- 1.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden. (§ 15 KWahlG)

Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 1. August 2024, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. (§ 17 KWahlG)

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und eine Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder, der Satzung und des Programms auf geeignete Weise nachweist; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern mit Datum vom 10. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 361).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **130 Wahlberechtigten der Gemeinde (Wahlgebiet) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 130 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es soll eine Mailanschrift und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- 4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

5. Besondere Hinweise für Wählergruppen und Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen (Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlO)

- 5.1 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 des Gesetzes außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

- 5.2 Wählergruppen und Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben.

- 5.3. Ziffer 5.2 gilt für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber/die Einzelbewerberin zum Zwecke seiner/ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

- 5.3. Die Bescheinigung nach Ziffer 5.1 oder die Erklärung nach Ziffer 5.2 ist mit Anlage 27 KWahlO einzureichen.

5.4. Soweit nach der Einreichung der Wahlvorschläge weitere Zuwendungen eingehen, ist die Anlage 28 KWahlO durch Wählergruppen bzw. Einzelbewerber/innen nachzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Billerbeck **sind spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei der Wahlleiterin der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, Zimmer:20 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Billerbeck, 5. Mai 2025

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

22/2025 Änderungsvereinbarung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Coesfeld und der Stadt Billerbeck über den Einsatz der Drehleiter der Freiwilligen Feuerwehr Coesfeld für das Kloster Gerleve im Bereich der Stadt Billerbeck

Die Stadt Billerbeck hat im Jahr 2007 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Coesfeld über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Coesfeld für das Kloster Gerleve im Bereich der Stadt Billerbeck abgeschlossen. Eine Anpassung dieser Vereinbarung wurde am 17. Dezember 2024 im Rat der Stadt Billerbeck beschlossen.

Diese Änderungsvereinbarung wurde gemäß § 24 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW– in der zurzeit gültigen Fassung dem Landrat des Kreises Coesfeld zur Kenntnisnahme vorgelegt und im Sinne des Gesetzes im Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr. 13/2025 am 15. Mai 2025 öffentlich bekannt gegeben.

Die Stadt Billerbeck weist gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW auf die Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld am 15. Mai 2025 hin.

Billerbeck, 16.05.2025

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

23/2025 Bekanntmachung der Gestaltungssatzung der Stadt Billerbeck für die Billerbecker Innenstadt vom 16. Mai 2025

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 89 der BauO NRW 2018 vom 21.07.2018, zuletzt geändert am 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), die folgende Satzung beschlossen:

Gestaltungssatzung

der Stadt Billerbeck

für die Billerbecker Innenstadt

vom 27.06.2019, zuletzt geändert

am 10.04.2025

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), und des § 89 der BauO NRW 2018 vom 21.07.2018 durch das Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) (GV. NRW. S. 421), diese Gestaltungssatzung beschlossen. Die „Satzung der Stadt Billerbeck zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten (Gestaltungssatzung) vom 20. Februar 1985“ tritt damit außer Kraft. Durch den Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 10. April 2025 wurde diese Gestaltungssatzung zuletzt geändert.

Präambel

Zur Erhaltung des historisch gewachsenen Kerns der Stadt Billerbeck mit seinen erhaltenswerten Bauwerken und Gebäudegruppen und zur zukünftigen Gestaltung des Orts- und Straßenbildes der Altstadt, einschließlich der unmittelbar angrenzenden Randbereiche, die im optischen und funktionalen Zusammenhang mit der Altstadt stehen, werden an bauliche Anlagen und Werbeanlagen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Ziel der gestalterischen Festsetzungen nach § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 BauO NRW 2018 ist es, die vorhandenen Qualitäten und das Charakteristische des Billerbecker Stadtbildes, das für das westliche Münsterland musterhaft ist, zu bewahren. Insbesondere sind die ortstypischen baulichen Gestaltungsmerkmale zu erhalten oder aufzunehmen, ist die Eigenart des Stadtbildes zu sichern und zu fördern sowie eine behutsame, kreative und zeitgemäße Weiterentwicklung für die Zukunft zu ermöglichen.

Bauliche Veränderungen sollen besonders auf die ortstypische Wesensart der vorhandenen Gebäude hinsichtlich Form, Material, Farbe und Gliederung Rücksicht nehmen. Zur Steuerung der gestalterischen Entwicklung werden daher durch diese Satzung für den im Geltungsbereich erfassten Bestand an Gebäuden und Freiflächen sowie für entsprechende Neubaumaßnahmen besondere gestalterische Anforderungen erlassen.

Das am 27.06.2019 durch den Rat der Stadt Billerbeck beschlossene Gestaltungshandbuch Innenstadt Billerbeck ist Leitlinie und Begründung für die nachfolgende Gestaltungssatzung (siehe Gestaltungsprogramm Innenstadt Teil I – Gestaltungshandbuch). Hierdurch soll erreicht werden, dass bei zukünftigen Veränderungen den beteiligten Bürgern und Eigentümern eine Hilfestellung an die Hand gegeben wird, die ortstypischen Gegebenheiten im ausreichenden Maße zu berücksichtigen. Die bestehende, z. T. historische Bausubstanz soll im Zusammenhang mit der Neubebauung das zukünftige Ortsbild bestimmen.

Ergänzende Hinweise

Die Gestaltungssatzung ist von allen privaten Personen und Institutionen im Rahmen von Neubau- und Sanierungsvorhaben innerhalb des Abgrenzungsbereiches zwingend und ausdrücklich einzuhalten. Die festgesetzten Inhalte sind in die Planung aufzunehmen.

Die erste Anlaufstelle für Vorhabenträger, Bauherren und Architekten ist die Stadt Billerbeck in Form des Fachbereichs Planen und Bauen ansässig im Rathaus, Markt 1. Der Fachbereich Planen und Bauen gibt Auskünfte und Erläuterungen zur Gestaltungssatzung Innenstadt, zur Denkmalsbereichssatzung Johanniskirchplatz und zum Vorgehen bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen. Er steht Bauherren und Architekten für die Beratung baugestalterischer Fragen zur Zulässigkeit von Änderungen oder Erneuerungen des äußeren Erscheinungsbildes von historisch wertvollen Gebäuden und von Neubauten gerne zur Verfügung.

Das Beratungsgespräch ersetzt keine qualifizierte Bauvoranfrage und keine Beratung des Vorhabens im Gestaltungsbeirat.

Die Stadt ist bestrebt, Bauprojekte bereits in einer sehr frühen Phase der Konzeptentwicklung in den Gestaltungsbeirat einzubringen, sodass einerseits grundlegende Richtungsentscheidungen noch möglich sind und andererseits die Bauherrschaft die Anregungen auch umsetzen kann, ohne dass sich die Planung verzögert. Vorhabenträgern wird daher empfohlen, bereits mit einer ersten Beschreibung und Skizze des Vorhabens an die Stadt Billerbeck heranzutreten, um das Vorhaben und die nächsten Schritte abzustimmen.

Für Billerbeck ist der Gestaltungsbeirat ein Instrument zur Sicherung einer hohen architektonischen und städtebaulichen Qualität. Er eröffnet die Möglichkeit, durch Sachverständige, welche nicht in Billerbeck ansässig sind und arbeiten, eine unabhängige Bewertung zu erhalten, die beispielsweise Grundlage für die politische Beratung sein kann.

Bei dem historischen Stadtkern der Stadt Billerbeck handelt es sich um ein sogenanntes vermutetes Bodendenkmal gem. § 2 (5) DSchG NRW. Der Schutz des Bodendenkmals ist dabei nicht abhängig von der Eintragung in die Denkmalliste. Sollten Bodeneingriffe innerhalb des Stadtkernes notwendig werden, muss zuvor die LWL-Archäologie für Westfalen in die Planungen eingebunden werden, um den Verlust denkmalwerter Substanz zu verhindern.

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§		Seite
1	Räumlicher Geltungsbereich	5
2	Sachlicher Geltungsbereich	7
3	Denkmäler	7
4	Allgemeine Anforderungen	8

Zweites Kapitel Besondere Anforderungen an das Gebiet I Gebäude

5	Baukörper und Baumasse	8
6	Gebäudehöhen	8
7	Soden (Feuergassen)	8
Fassaden		
8	Fassaden	9
9	Fassadenmaterialien und -farben	9
10	Fassadenöffnungen	10
11	Vordächer, Kragplatten, Markisen	11
Dächer		
12	Dachform und Dacheindeckung	11
13	Dachgauben, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster	12
14	Dachüberstände und sonstiges Dachinventar	13

Drittes Kapitel

Besondere Anforderungen an das Gebiet II

15	Baukörper und –höhen	14
16	Fassadengestaltung	14
17	Dachgestaltung	15

Viertes Kapitel

Garagen, Hofdurchfahrten, Einfriedungen und Abfallbehälter

18	Allgemeine Vorschriften zu Garagen, Hofdurchfahrten, Einfriedungen und Abfallbehälter	16
19	Garagen und Hofdurchfahrten	16
20	Einfriedungen	16
21	Abfallbehälter	17

Fünftes Kapitel

Werbung

22	Allgemeine Vorschriften für Werbeanlagen und Warenautomaten	17
23	Ausführung von Werbeanlagen	17
24	Werbeaufsteller und Warenautomaten	18

Sechstes Kapitel

Ausnahmen, Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

25	Gestaltungsbeirat	18
26	Ausnahmen und Befreiungen	18
27	Ordnungswidrigkeiten	19
28	Inkrafttreten	19

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den durch den Ratsbeschluss festgelegten Bereich (siehe Abb. Seite 6).

Dieser betrifft die historische Altstadt (Gebiet I – engerer Geltungsbereich) sowie die unmittelbaren Randbereiche, die im optischen und funktionalen Zusammenhang stehen (Gebiet II – erweiterter Geltungsbereich).

Der Geltungsbereich wird umgrenzt

im nördlichen Bereich durch die Straßen Richtengraben, Schmiedestraße, Holthäuser Straße

im Osten durch die Rathausstraße in Richtung Süden bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 822, dann durch die südliche Grenze des Flurstücks 822, dann vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks entlang der westlichen Begrenzung der Parkplatzanlage bis zum nördlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 738 und 781, der Grenze des Flurstücks 738 Richtung Südosten folgend, dann lotrecht durch das Flurstück 738 Richtung Südwesten bis zum Flurstück 739, dann Richtung Südosten entlang dieser Grenze sowie der Grenze des Flurstücks 743 und lotrecht durch die Flurstücke 837 und 838 bis zu der südöstlichen Grenze des Flurstücks 837 und dieser entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 742 bis zur Münsterstraße folgend, die Münsterstraße südöstlich verlaufend bis zur Straße Baumgarten

im Süden durch die Straßen Baumgarten und nach Querung der Coesfelder Straße die Berkel bis zur L 580 folgend und

im Westen durch die L 580 (Hagen) bis zum Kreuzungspunkt mit der Straße Richtengraben.

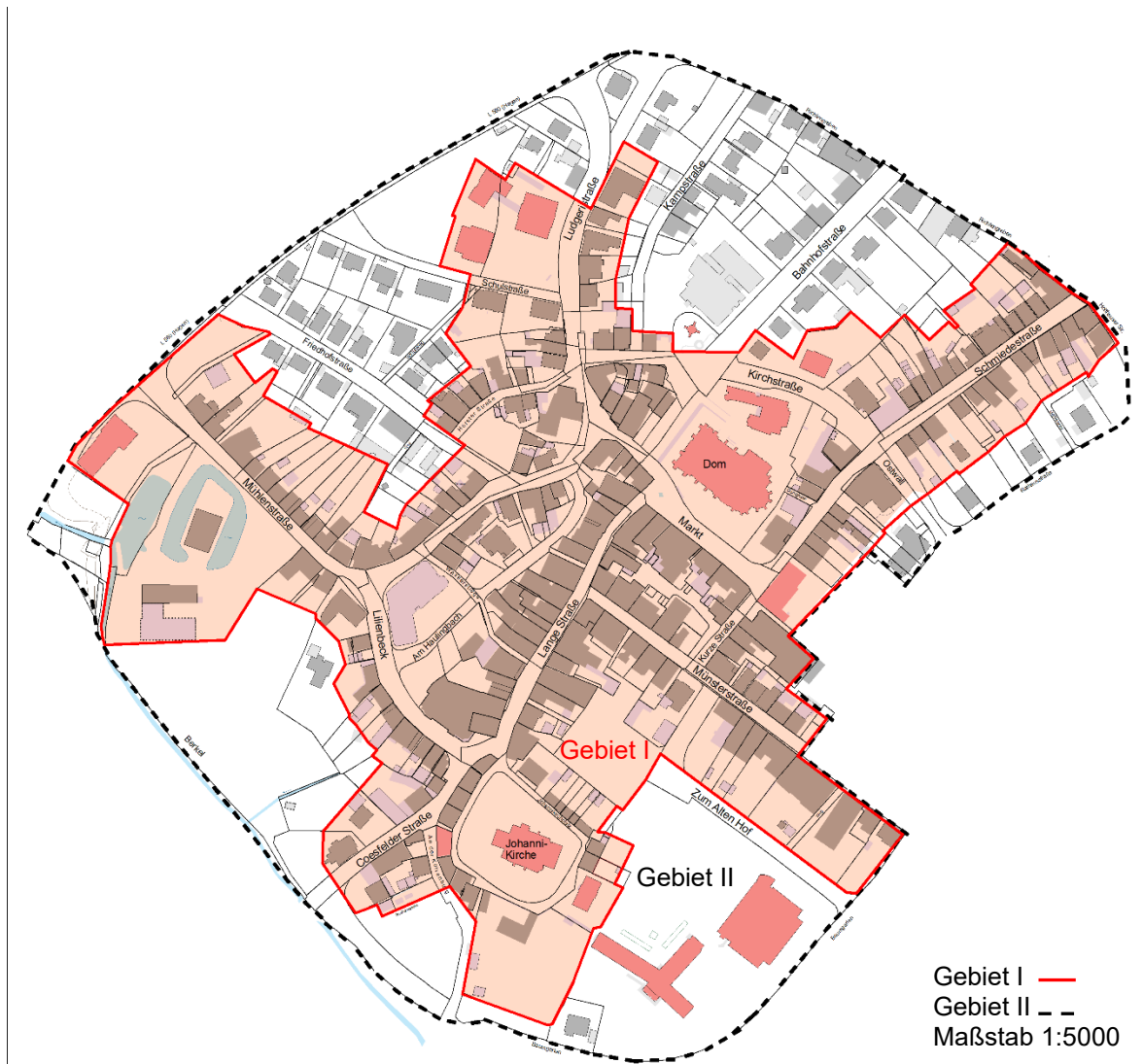
Die Satzung beinhaltet ganz oder teilweise alle Grundstücke der Straßen

- Am Haulingbach,
- Domgasse,
- Friedhofstraße,
- Hörsterstraße,
- Johanneskirchplatz,
- Kampstraße,
- Kirchstraße,
- Kurze Straße,
- Lange Straße,
- Lilienbeck,
- Markt,
- Mühlenstraße,
- Schmiedestraße
- Schulstraße,
- Schulweg,
- Wasserstiege,
- Zum Alten Hof

sowie

- den Abschnitt der Straße An der Kolvenburg (beidseitig) zwischen Coesfelder Straße und der Straße Baumgarten,
- den Abschnitt der Bahnhofstraße (beidseitig) zwischen Ludgeristraße und der Straße Richtengraben,
- die nördliche Seite der Straße Baumgarten,
- den Abschnitt der Coesfelder Straße (beidseitig) zwischen der Straße Lilienbeck und der Straße Baumgarten,
- die westliche Seite der Straße Hagen zwischen dem Kreuzungspunkt mit der Ludgeristraße und dem Kreuzungspunkt mit der Berkel,
- den Abschnitt der Ludgeristraße (beidseitig) zwischen Markt und L 580 (Hagen),
- den Abschnitt der Münsterstraße zwischen der Lange Straße und dem fiktiven Kreuzungspunkt mit der gedachten Verlängerung der Rathausstraße (beidseitig), sowie im Abschnitt der Münsterstraße zwischen dem fiktiven Kreuzungspunkt mit der gedachten Verlängerung der Rathausstraße und der Straße Baumgarten die südliche Seite,

- den Abschnitt der Straße Ostwall zwischen dem Kreuzungspunkt mit der Schmiedestraße und dem Kreuzungspunkt mit der Rathausstraße (beidseitig),
- die nordwestliche Seite der Rathausstraße, und
- die südliche Seite der Straße Richtengraben.



(2) Die Aufteilung des räumlichen Geltungsbereichs in das Gebiet I und das Gebiet II ergibt sich gemäß dem obenstehenden Plan. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen. Dies sind
- a) alle genehmigungsbedürftigen Vorhaben gemäß §§ 60 und 61 BauO NRW 2018,
 - b) alle genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 62 BauO NRW 2018,
- und alle an die aufgrund dieser Satzung Anforderungen gestellt sind.

§ 3 Denkmäler

- (1) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über Schutz und Pflege von Denkmälern bleiben unberührt. Für Maßnahmen an eingetragenen Denkmälern gem. §§ 3 und 4 DSchG NW bzw. in deren engerer Umgebung sowie innerhalb

von Denkmalbereichen gem. § 5 DSchG NW gelten gesonderte, u. U. von den Vorschriften der vorliegenden Gestaltungssatzung abweichende Bestimmungen und Satzungen, die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gem. § 9 DSchG NW zu prüfen sind. Maßnahmen an eingetragenen Denkmälern unterliegen daher stets der Einzelfallentscheidung durch die Denkmalbehörden.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Alle in § 2 genannten baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass ein gestalterischer Bezug zum Charakter der Innenstadt entsteht. In diesem Sinne müssen sich Neubauten, bauliche Veränderungen und Umbauten sowie Werbeanlagen, Warenautomaten und andere additive Gebäudeelemente hinsichtlich Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbgebung harmonisch in das bestehende bzw. durch die Satzung angestrebte Stadtbild einfügen.
- (2) Auf Gebäude, Ensembles und gebäudebezogene Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist hierbei besondere Rücksicht zu nehmen. Städtebauliche Bezüge zu Nachbargebäuden wie Firstrichtung, Traufhöhen, Dachform, Baufluchten oder Sichtachsen sind aufzugreifen.
- (3) Vorhandene historische und für die jeweilige Bauepoche typische und qualitätvolle denkmalgeschützte oder denkmalwerte bauliche Anlagen dürfen gestalterisch und in ihrem konstruktiven Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Ensembles sind als stadtbildprägende Elemente zu erhalten. Zu einem Ensemble gehörende Gebäude, auch dann, wenn sie sich in mehrere Eigentumsteile gliedern, haben die innerhalb des Ensembles vorherrschenden prägenden Gestaltungsmerkmale wie Material, Farbgebung, Gliederung oder Dachgestaltung etc. einheitlich aufzunehmen.
- (5)

Zweites Kapitel

Besondere Anforderungen an das Gebiet I

Gebäude

§ 5 Baukörper und Baumasse

- (1) Für die Breite der Baukörper ist die Grundstücksparzellierung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung maßgebend. Die ortsbildtypische Parzellenstruktur von Billerbeck (Breite 10 – 15 m bei traufständigen Bauten, 7 – 10 m bei giebelständigen Bauten) ist einzuhalten und muss bei Neubauten in der architektonischen Gliederung des Baukörpers deutlich ablesbar sein.
- (2) Einzelgebäude, die aus mehreren Eigentumsteilen bestehen, aber architektonisch eine Einheit darstellen, sind in Material, Gliederung und Farbgebung einheitlich zu behandeln.
- (3) Sollen bei Neu- und Umbaumaßnahmen mehrere Grundstücke vereinigt werden, so müssen Fassadenabschnitte gebildet werden. Die ursprüngliche Parzellierung muss weiterhin in der Fassade ablesbar bleiben.

§ 6 Gebäudehöhen

- (1) Die Höhen der Gebäude – Trauf- und Giebelhöhe – sind auf die vorhandenen Höhen des Ensembles, dem sie angehören, anzugleichen.
- (2) Ein geschossweises Zurücktreten der Obergeschosse oder die Ausbildung von Staffelgeschossen ist im Geltungsbereich nicht ortsüblich und daher nicht zulässig.

§ 7 Soden (Feuergassen)

- (1) Die vorhandenen Soden sind bei Neu- und Umbauten zu erhalten, eine Überbauung dieser Grundstücksfläche ist nicht zulässig. Die gilt auch für aufgrund von Baulücken derzeit nicht sichtbaren Soden. Bei bereits halbseitig überbauten Soden sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Ausnahme gem. § 26 (1) ist möglich, wenn durch den geplanten Neubau die Wiederherstellung der Sode nicht möglich ist und die Sode keine Erschließungsfunktion mehr hat; es gilt dann § 7 (2) Satz 2.
- (2) Für Türen und Einfriedungen von Soden und konstruktiv bedingten Abständen gilt hinsichtlich Material und Farbgebung § 19 (2), für die zulässige Höhe gilt § 20 (2). Konstruktiv bedingte Abstände oder halbseitig überbaute, nicht wiederherstellbare Soden gem. § 7 (1) Satz 3f. dürfen ausnahmsweise gem. § 26 (1) überbaut werden; sie sind dann in der Fassadengliederung über Rücksprünge gestalterisch abzubilden.

Fassaden

§ 8 Fassaden

- (1) Alle Fassaden sind als ortstypische Lochfassaden auszuführen.
- (2) Der Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss darf nicht durch bauliche Gestaltungen oder durch Werbeanlagen, Markisen oder Farb- bzw. Materialwechsel gestört werden. Öffnungen im Erdgeschoss sind mit axialem Bezug zu den Obergeschossen anzuordnen.
- (3) Vorhandene Gebäudesockel sind bei Umbauten und Modernisierungen zu erhalten, sofern sie in Farbe und Materialien den Anforderungen des § 9 (6) entsprechen. Anderenfalls sind sie in Material und Farbgebung auf die übrige Fassade abzustimmen. Ihre Höhe darf 0,60 m nicht überschreiten (obere Kante fertige Straßenhöhe gemessen unmittelbar vor dem jeweiligen Gebäude, gemittelte Straßenhöhe bei Gefälle).
- (4) Auskragungen, Vor- und Rücksprünge in der Fassade sowie an die Fassade angebaute oder vorgehängte Bauteile sind ausschließlich in Form von plastischen, architektonischen Gliederungs- und Schmuckelementen bis zu einer Tiefe von 0,25 m oder an dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Erker können gem. § 26 (1) als Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie der städtebaulichen Hervorhebung und Betonung dienen, (z. B. Gebäude an Straßenkreuzungen und Sichtachsen) und sofern sie nicht mehr als 1,0 m auskragen. Die Erkerbreiten müssen in ihren Abmessungen den Bezug zu den jeweiligen Fenstergliederungen der Fassade aufnehmen.
- (5) Balkone und Loggien sind nur an den vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Fassadenseiten zulässig. Ausnahmsweise sind gem. § 26 (1) bei Gebäuden, in denen Wohnungen nicht über zum öffentlichen Straßenraum abgewandte Fassadenseiten verfügen oder diese nur in nördliche Richtungen zeigen, innenliegende Loggien zulässig, wenn die Umwehrung aus demselben massiven Material wie die Hauptfassade hergestellt wird. Die Loggien müssen in ihren Abmessungen den Bezug zu den jeweiligen Fenstergliederungen der Fassade aufnehmen.
- (6) Technische Anlagen wie Wärmepumpen, Klima-, Be- und Entlüftungs-, Solar- und Photovoltaikanlagen oder Antennen und Satellitenempfänger sind ausschließlich auf den dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Fassadenseiten zulässig, sofern technische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. In diesen Fällen sind technische Anlagen gestalterisch in das Fassadenbild zu integrieren, d.h. in Materialität und Farbigkeit soweit technisch möglich anzupassen und auf die Fassadengliederung abzustimmen.

- (7) Regenfallrohre dürfen nicht schräg über die Fassade und nicht über Fassadenöffnungen verlaufen.
- (8) Fassadenbeleuchtungen sind nicht zulässig. Ausnahmen können gem. § 26 (1) für stadträumlich prägnante Gebäude oder Gebäudeteile zugelassen werden.

§ 9 Fassadenmaterialien und -farben

- (1) Als Außenwandmaterial für Gebäude ist ortstypisches Ziegelsichtmauerwerk – rot bis rotbraun, unglasiert, – zulässig. Für öffentliche Gebäude und Sonderbauten ist auch die Verwendung von heimischem Sandstein erlaubt.
- (2) Ausnahmsweise ist gem. § 26 (1) die Gestaltung der Fassadenflächen in heimischem Sandstein zulässig, wenn und soweit dies der Änderung und Erneuerung zulässigerweise in Sandstein hergestellter Fassadenflächen dient.
- (3) Zur Betonung von konstruktiven Gebäudeteilen, Fenstergewändern, Sockeln, Gliederungs- und Schmuckelementen ist heimischer Sandstein, bei vergleichbarer optischer Wirkung matter Naturwerkstein oder dauerhaft, mit echten Pigmenten eingefärbter Sichtbeton, oder Holz (naturholzfarben) zulässig, sofern der Anteil 20 % der zugehörigen Wandfläche (ohne Fensterflächen) nicht überschreitet. Für die Farbgebung gilt § 9 (6).
- (4) Ausnahmsweise ist gem. § 26 (1) die Gestaltung der Fassadenflächen in Putz zulässig, wenn und soweit dies der Änderung und Erneuerung zulässigerweise in Putz hergestellter Fassadenflächen dient. Dabei müssen Putzbauten einen Sockel ausbilden. Ausnahmsweise ist auch in Soden die Gestaltung der Fassadenflächen in Putz zulässig. Für die Farbgebung gilt § 9 (6).
- (5) Fachwerk ist ausschließlich für Modernisierungs- und Renovierungsvorhaben zugelassen, dann jedoch nur als konstruktives Holzfachwerk mit Sichtmauerwerksausfachungen sowie verputzte bzw. gestrichene oder geschlämmte Ausfachungen. Für die Farbgebung gilt § 9 (6).
- (6) Es ist eine monochrome Farbgestaltung zulässig, d.h. dass ein Grundfarbton die Fassade dominiert. Gliedernde oder plastische Gebäudeteile dürfen innerhalb der gewählten Farbreihe durch Beimischung der Farben Weiß und Schwarz abgesetzt werden.

Glänzende, polierte, spiegelnde und selbstleuchtende (fluoreszierende) Materialien und Farben sind unzulässig. Ebenso sind grell wirkende Materialien und Farben mit hoher Sättigung und Farbtintensität sowie solche, von denen eine hohe Signalwirkung ausgehen, unzulässig.

Für Fassadenflächen sind folgende Farben nach RAL oder entsprechende Farben anderer Farbskalen zulässig: RAL 9001 – Cremeweiß, RAL 9002 – Grauweiß, RAL 9003 – Signalweiß, RAL 9010 – Reinweiß, RAL 9016 – Verkehrsweiß, RAL 9018 – Papyrusweiß, RAL 1013 – Perlweiß, RAL 1014 – Elfenbein, RAL 1015 – Hellelfenbein, RAL 7035 – Lichtgrau.

- (7) Natursteinelemente dürfen nicht übergestrichen, sondern bei Bedarf lediglich mit eindringenden, farblosen Materialien konserviert werden.
- (8) Gebäude und Gebäudegruppen, die architektonisch ein Ensemble bilden, sind gem. § 4 in ihrer Farbgebung aufeinander abzustimmen.

§ 10 Fassadenöffnungen

- (1) Fenster, Schaufenster und Türen sind auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen. Die Gestaltung der Fassadenöffnungen ist auf den Architekturrhythmus des Gebäudes abzustimmen.

- (2) Die Summe der Öffnungsbreiten darf maximal 75 % der Fassadenbreite betragen. Der Mindestabstand von der äußeren Gebäudekante zum Fenster beträgt 0,50 m. Die Pfeilerbreite zwischen Fenstern muss mindestens 0,36 m betragen. Eine maximale Schaufensterbreite von 4,00 m darf nicht überschritten werden.
- (3) Notwendige Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig, Übereckschaufenster sind nicht zulässig.
- (4) Bei Fachwerkbauten sind die Schaufenster in die unverändert zu erhaltene Konstruktion einzupassen.
- (5) Fenster- und Türöffnungen sind hochrechteckig (im stehenden Format) auszuführen. Schaufensteröffnungen mit liegenden Formaten sind zulässig, sofern durch eine vertikale Teilung hochrechteckige Fensterformate ausgebildet werden.
- (6) Fenster, einschließlich Rahmen einer Fassade sind in einheitlicher Farbgebung herzustellen, für Schaufenster und Türen ist eine von den Fenstern abweichende Farbgebung zulässig. Für die Farbgebung gelten § 9 (6) Satz 1 und 2. Außerdem sind weiße, graue, anthrazit- und naturholzfarbene Rahmen und Türfüllungen zugelassen. Silber-, gold- und bronzefarbene Rahmen und Türfüllungen sind unzulässig.
- (7) Für die Verglasung darf weder spiegelndes noch farbiges Glas verwendet werden. Das Schließen von Öffnungen mit Glasbausteinen ist unzulässig.
- (8) Sonstige technische Einbauten (z. B. Klima- und Lüftungsgeräte) sind in Fensteröffnungen, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, unzulässig.
- (9) Die unter § 10 Abs. 1 – 8 genannten Regeln gelten nur für die vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Fassadenseiten.

§ 11 Vordächer, Kragplatten, sonstiger außenliegender Sonnenschutz

- (1) Kragplatten und Vordächer sind an den Gebäudeseiten, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, unzulässig. Markisen sind an den Gebäudeseiten, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, nur oberhalb der Fassadenöffnungen des Erdgeschosses und unterhalb der Fassadenöffnungen des 1. Obergeschosses zulässig.
- (2) Markisen sind mit seitlichem Überstand gegenüber der Fensteröffnung unzulässig. Die maximale Markisenbreite beträgt 4,00 m.
- (3) Die lichte Höhe (Laufhöhe) muss unter Markisen mindestens 2,50 m betragen.
- (4) Markisen sind als Schrägmarkisen auszubilden. Feststehende Markisen, Korbmarkisen sowie eine seitliche Schließung (kastenförmige Wirkung) sind nicht zulässig.
- (5) Das Material für Markisen ist auf einfarbige und ungemusterte Stoffe zu beschränken. Für die Farbgebung gelten § 9 (6) Satz 1 und 2.
- (6) Die maximale Ausladung einer Markise beträgt 2,00 m.
- (7) Rollläden sind zulässig, wenn das Fensterformat nicht verändert und der Rollladenkasten nicht sichtbar wird. Aufgesetzte Rollläden sind unzulässig.

Dächer

§ 12 Dachform und Dacheindeckung

- (1) Die Erscheinungsform der das Straßenbild prägenden Dachform ist beizubehalten. Bei Um- und Neubaumaßnahmen hat sich die Dachform in Bezug auf Neigung, Trauf- und Firsthöhe

sowie der Firstrichtung an der Nachbarbebauung zu orientieren. Als ortsbildtypische Dachform von Billerbeck ist grundsätzlich das Satteldach mit steiler Dachneigung ohne Drempele zu verwenden. Der ebenfalls ortsbildtypische Krüppelwalm für giebel- und traufenständige Häuser ist bei traufenständigen Häusern überall da zulässig, wo er städtebaulich sinnvoll ist, z. B. bei Ecklösungen oder Anschluss an bestehende Bebauung. Flachdächer sind nur bei untergeordneten Gebäudeteilen, bei rückwärtig angeordneten, dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Gebäudeteilen sowie für Garagen und Carports gestattet. Letztere sind mit extensiver Dachbegrünung auszubilden.

- (2) Als ortstypische Dacheindeckung sind einfarbige, unglasierte, nicht engobierte Tondachziegel und Tondachpfannen als Hohlziegel in naturroter Farbe zulässig. Ausnahmsweise kann gem. § 26 (1) für öffentliche Gebäude und Sonderbauten Schiefer als Dacheindeckung zugelassen werden.

§ 13 Dachgauben, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster

- (1) Dachaufbauten sind in Form von
 - a) Spitzgauben mit Sattel- oder Walmdach als Einzelgauben
 - b) SchlepPGAuben als Einzelgauben
 - c) Flachdachgauben als Einzelgauben zulässig. Alle weiteren Dachaufbauten sind unzulässig.
- (2) Das Zusammenfassen von mehreren Einzelgauben zu einer Gaube ist unzulässig.
- (3) Die Positionierung der Dachgauben ist auf die Gliederung der darunterliegenden Fassade abzustimmen und auf einer gemeinsamen horizontalen Linie in gleicher Form und Größe anzuordnen.
- (4) Der Abstand zwischen Traufe und der Unterkante der Dachgaube darf nicht weniger als 2 Ziegelreihen betragen. Die Breite der einzelnen Dachgauben darf ein Maß von 1,50 m nicht überschreiten. Die Summe der einzelnen Dachaufbauten darf 30% der Dachbreite nicht überschreiten. Die lichten Fensteröffnungen der Dachgauben sind im stehenden Format auszuführen bei einer maximalen Höhe von 1,30 m und einer maximalen Breite von 1,00 m. Die Höhe der Abschleppung von SchlepPGAuben darf höchstens 30% des Dachflächenmaßes zwischen First und Traufe betragen.
- (5) Dachaufbauten müssen sich als Teil des Dachkörpers verstehen und sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Die Seitenflächen und Fronten der Gauben sind entweder mit Schiefer, Biberschwänzen, Kupfer, Zinkblech oder Glas zu versehen. Auch sind Gauben mit einer kompletten Zinkblech-Stehfalzdeckung zulässig.
- (6) Die Anordnung mehrerer Gauben in der Vertikalen ist nicht zulässig.
- (7) Zwerchhäuser sind gem. § 26 (1) ausnahmsweise zulässig, wenn sie der städtebaulichen Hervorhebung und Betonung dienen (z.B. Gebäude an Straßenkreuzungen oder in Sichtachsen). Sie sind in bündiger Lage mit der Fassade in einer Breite von maximal 1/3 der Fassadenlänge, maximal jedoch in einer Breite von 4 m auszubilden. Die Traufe des Zwerchgiebels muss mindestens 1,0 m über der Traufe des Hauptbaukörpers liegen. Der First des Zwerchhauses muss die Firstlinie des Hauptdaches um mindestens 1 m unterschreiten.
- (8) Dachflächenfenster sind zulässig, sofern sie deren Positionierung auf die Gliederung der darunterliegenden Fassade bezieht. Die lichten Fensteröffnungen der Dachflächenfenster sind im stehenden Format auszuführen bei einer maximalen Höhe von 1,30 m und einer maximalen Breite von 1,00 m. Sie sind in Summe auf 30 % der Dachbreite zu begrenzen,

maßgebend sind die Fensteröffnungen. Eine vertikale Anordnung von Dachflächenfenstern übereinander ist nicht zulässig.

- (9) Der Charakter einer geschlossenen Dachfläche ist grundsätzlich zu erhalten. Dacheinschnitte sind nur in Dachflächen gestattet, die dem öffentlichen Raum abgewandt sind. Dacheinschnitte sind in ihrer Anordnung auf die axialen Bezüge und Proportionen der darunterliegenden Fassadenöffnungen abzustimmen. Eine vertikale Anordnung von Dacheinschnitten übereinander ist nicht zulässig.
- (10) Die unter § 13 Abs. 1 – 9 genannten Regeln gelten nur für die vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dachflächen.

§ 14 Dachüberstände und sonstiges Dachinventar

- (1) Der Dachüberstand an den Traufen und Ortgängen ist auf das baukonstruktive Minimum zu beschränken. Der Überstand an den Traufen darf höchstens 0,30 m betragen, der an den Ortgängen maximal 0,15 m, wobei ortstypische Detaillösungen zu verwenden sind.
- (2) Im Hinblick auf Solar- und Photovoltaikanlagen werden Festsetzungen erstens für den gesamten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung (siehe Abb. Seite 6) erhoben. Zweitens gibt es weitere Festsetzungen für kleinere, textlich klar umrissene Teilbereiche.
1. Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind nur zulässig, wenn sie als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche errichtet werden und die Firstlinie nicht überschreiten. Solar- und Photovoltaikanlagen, welche vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, müssen als eine zusammenhängende Fläche ausgebildet werden und einen Mindestabstand von 30 cm oder einer Ziegelhöhe bzw. -breite zum Dachfirst, zur Traufe und zum Ortgang einhalten. Die Kombination horizontal und vertikal ausgerichteter Module innerhalb einer Anlage ist unzulässig. Sie sind auf vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dächern auf maximal 20 % der Dachfläche zu beschränken. Eine geringfügige Überschreitung ist zulässig, sofern eine symmetrische Anordnung der Module dies notwendig macht. Auf der vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dachfläche sind Solar- und Photovoltaikanlagen auf die Gliederung der Dachgauben, -einschnitte bzw. -fenster abzustimmen; ein Überschreiten der äußeren Kanten der Dachaufbauten ist unzulässig.

Auf Flachdächern bis zu einer Dachneigung von maximal 10 ° beträgt die zulässige maximale Höhe einer Solar- oder Photovoltaikanlage 50 cm.

2. Für folgende Gebiete gelten nachfolgende weitere Festsetzungen:

Dom & Umgebung:

- Lange Straße 4, 6 & 8, Markt 1-6, kurze Straße 3 sowie Schmiedestraße 2-7
- Kirchstraße 7, Bahnhofstraße 1, Ludgeristraße 3 & Markt 7, jeweils betreffend die nach Nordosten, Osten und Südosten ausgerichteten Dachflächen

Johannikirchplatz:

- Johannikirchplatz 1-6 sowie 11 & 11a
- Johannikirchplatz 8-10, jeweils betreffend die nach Nordwesten und Westen ausgerichteten Dachflächen
- Johannikirchplatz 12-19, jeweils betreffend die nach Nordosten, Osten und Südosten ausgerichteten Dachflächen

Das sog. Herzchen zwischen Markt, Kurze Straße, Münsterstraße und Lange Straße wird in diesem Zusammenhang nicht als öffentlicher Straßenraum gewertet.

In festgelegten Bereichen sind Solar- und Photovoltaikanlagen auf vollumfänglich vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dachseiten mit einer Dachneigung von mehr als 10 ° auf maximal 20 % der Dachfläche zu beschränken. Zulässig sind hier allein rahmenlose Befestigungen und Module in matter Farbgestaltung.

Eine geringfügige Überschreitung ist zulässig, sofern eine symmetrische Anordnung der Module dies notwendig macht.

Wird eine vollumfänglich vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Dachseite durch eine Solar- oder Photovoltaikanlage (max. 20 % der Dachfläche) in Kombination mit weiteren Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern belegt, darf die Summe aus Solar- oder Photovoltaikanlagen, Dachflächenaufbauten und Dachflächenfenstern einen Anteil von 40 % der Dachfläche nicht überschreiten.

Sog. Solardachziegel, bei denen die Photovoltaikmodule in die eigentliche Dachpfanne integriert sind, sind aufgrund ihrer geringen gestalterischen Abweichung von herkömmlichen Dachflächen von Flächenbegrenzungen ausgenommen, sofern den übrigen Festsetzungen für Dachflächen im Gebiet I nach den §§ 12 bis 14 gefolgt wird.

- (3) Schornsteine sind aus Ziegeln oder einem der Fassade bzw. den Dachgauben entsprechendem Material der unter § 13 (5) aufgeführten zugelassenen Materialien für Dachgauben auszuführen.
- (4) Fallrohre und Regenrinnen eines Gebäudes sind einheitlich aus Zink- oder Kupferblech auszuführen.
- (5) Haustechnische Anlagen wie Wärmepumpen, Antennen und Satellitenempfänger sind ausschließlich auf den dem Straßenraum abgewandten Dachflächen zulässig und vom öffentlichen Raum nicht sichtbar anzubringen, sofern nicht technische Erfordernisse dem entgegenstehen. Bei giebelständigen Gebäuden sind die Anlagen mit einem straßenseitigen Abstand von mindestens 5 m anzuordnen, sofern nicht technische Erfordernisse dem entgegenstehen. Anlagen sind dann so zu positionieren, dass die schmale Anlagenseite dem öffentlichen Raum zugewandt ist. Anlagen sind farblich der übrigen Dachgestaltung anzupassen und so zu gestalten, dass eine blendende oder glänzende Wirkung vermieden wird. Satellitenempfänger sind farblich der jeweiligen Dachhaut anzupassen.

Drittes Kapitel

Besondere Anforderungen an das Gebiet II

§ 15 Baukörper und -höhen

- (1) Einzelgebäude, die aus mehreren Eigentumsteilen bestehen, aber architektonisch eine Einheit darstellen, sind in Material, Gliederung und Farbgebung einheitlich zu behandeln.
- (2) Die Höhen der Gebäude – Trauf- und Giebelhöhe – sind auf die vorhandenen Höhen des Ensembles, dem sie angehören, anzugleichen. Die Höhen von Einzelgebäuden, die keinem Ensemble zugeordnet sind, haben sich an den vorhandenen Höhen benachbarter Gebäude anzugleichen.

§ 16 Fassadengestaltung

- (1) Alle Fassaden sind als ortstypische Lochfassaden auszuführen.

- (2) Als Außenwandmaterial für Gebäude ist ortstypisches Ziegelsichtmauerwerk – rot bis rotbraun, unglasiert, – zulässig. Für öffentliche Gebäude und Sonderbauten ist auch die Verwendung von heimischem Sandstein erlaubt.
- (3) Ausnahmsweise ist gem. § 26 (1) die Gestaltung der Fassadenflächen überwiegend in heimischem Sandstein zulässig, wenn und soweit dies der Änderung und Erneuerung zulässigerweise in Sandstein hergestellter Fassadenflächen dient.
- (4) Zur Betonung von untergeordneten Gebäudeteilen sowie zur Fassadengliederung ist die Verwendung eines zweiten Fassadenmaterials bis zu max. einem Drittel der Fassadenfläche zulässig. Zulässig sind neben Ziegelsichtmauerwerk auch heimischer Sandstein, bei vergleichbarer optischer Wirkung matter Naturwerkstein oder eingefärbter Sichtbeton, oder Holz (naturholzfarben) sowie helle mineralische Glattputze zulässig. Für die Farbgebung gilt § 9 (6).
- (5) Ausnahmsweise ist gem. § 26 (1) die Gestaltung der Fassadenflächen überwiegend in Putz zulässig, wenn und soweit dies der Änderung und Erneuerung zulässigerweise in Putz hergestellter Fassadenflächen dient. Für die Farbgebung gilt § 9 (6).
- (6) Fachwerk ist ausschließlich für Modernisierungs- und Renovierungsvorhaben zugelassen, dann jedoch nur als konstruktives Holzfachwerk mit Sichtmauerwerksausfachungen sowie verputzte bzw. gestrichene oder geschlämmte Ausfachungen. Für die Farbgebung gilt § 9 (6).
- (7) Gebäude die einem Ensemble angehören, sind gem. § 4 (4) in ihrer Farbgebung aufeinander abzustimmen.
- (8) Fenster, Schaufenster und Türen sind auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen. Die Gestaltung der Fassadenöffnungen ist auf den Architekturrhythmus des Gebäudes abzustimmen.
- (9) Fenster- und Türöffnungen sind hochrechteckig (im stehenden Format) auszuführen.
- (10) Fenster, einschließlich Rahmen einer Fassade sind in einheitlicher Farbgebung herzustellen, für Schaufenster und Türen ist eine davon abweichende Farbgebung zulässig. Für die Farbgebung gelten § 9 (6) Satz 1 und 2. Außerdem sind weiße, graue, anthrazit- und naturholzfarbene Rahmen und Türfüllungen zugelassen. Silber-, gold- und bronzefarbene Rahmen und Türfüllungen sind unzulässig.
- (11) Für die Verglasung darf kein spiegelndes Glas verwendet werden. Das Schließen von Öffnungen mit Glasbausteinen ist unzulässig.
- (12) Die unter § 16 Abs. 1 – 11 genannten Regeln gelten nur für die vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Fassadenseiten.

§ 17 Dachgestaltung

- (1) Die Erscheinungsform der das Straßenbild prägenden Dachform ist beizubehalten. Bei Um- und Neubaumaßnahmen hat sich die Dachform in Bezug auf Neigung, Trauf- und Firsthöhe sowie Firstrichtung an der Nachbarbebauung zu orientieren. Als ortsbildtypische Dachform von Billerbeck ist grundsätzlich das Satteldach mit steiler Dachneigung ohne Drempele zu verwenden. Ebenfalls zulässig sind das ortsbildtypische Krüppelwalmdach und das Walmdach. Ausnahmsweise sind gem. § 26 (1) in der Bahnhofstraße Mansarddachtypen zulässig. Flachdächer sind nur bei untergeordneten Gebäudeteilen, bei rückwärtig angeordneten, dem öffentlichen Straßenraum abgewandten, Gebäudeteilen sowie für Garagen und Carports gestattet.
- (2) Der Dachüberstand an den Traufen und Ortgängen ist auf das baukonstruktive Minimum zu beschränken.

- (3) Als ortstypische Dacheindeckung sind einfarbige, unglasierte, nicht engobierte Tondachziegel und Tondachpfannen als Hohlziegel in naturroter Farbe zulässig. Ausnahmsweise kann gem. § 26 (1) für öffentliche Gebäude und Sonderbauten Schiefer als Dacheindeckung zugelassen werden.
- (4) Dachaufbauten sind in Form von
 - a) Spitzgauben mit Sattel- oder Walmdach als Einzel- oder gekoppelte Gauben
 - b) Schleppgauben als Einzel- oder gekoppelte Gauben
 - c) Flachdachgauben als Einzelgauben Einzel- oder gekoppelte Gauben zulässig.
- (5) Dachaufbauten sind auf die Hälfte der Dachbreite zu beschränken und müssen von Außenwänden und Kehlen einen Abstand von mind. 2,0 m einhalten.
- (6) Die Positionierung der Dachgauben ist auf die Gliederung der darunterliegenden Fassade abzustimmen und auf einer gemeinsamen horizontalen Linie in gleicher Form und Größe anzuordnen.
- (7) Dachaufbauten müssen sich als Teil des Dachkörpers verstehen und sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Die Seitenflächen und Fronten der Gauben sind entweder mit Schiefer, Biberschwänzen, Kupfer, Zinkblech oder Glas zu versehen. Auch sind Gauben mit einer kompletten Zinkblech-Stehfalzdeckung zulässig.
- (8) Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind nur zulässig, wenn sie als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche errichtet werden und die Firstlinie nicht überschreiten. Solar- und Photovoltaikanlagen müssen als eine zusammenhängende Fläche ausgebildet werden. Die Kombination horizontal und vertikal ausgerichteter Module innerhalb einer Anlage ist unzulässig. Auf vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dachflächen müssen Solar- und Photovoltaikanlagen einen Mindestabstand von 30 cm oder einer Ziegelhöhe bzw. -breite zum Dachfirst, zur Traufe und zum Ortgang einhalten.
- (9) Auf Flachdächern bis zu einer Dachneigung von maximal 10 ° beträgt die zulässige maximale Höhe einer Solar- oder Photovoltaikanlage 50 cm.
- (10)Haustechnische Anlagen wie Wärmepumpen, Antennen und Satellitenempfänger sind ausschließlich auf den dem Straßenraum abgewandten Dachflächen zulässig und vom öffentlichen Raum nicht sichtbar anzubringen bzw. bei giebelständigen Gebäuden mit einem straßenseitigen Abstand von mindestens 5 m anzuordnen, sofern nicht technische Erfordernisse dem entgegenstehen. Anlagen sind dann so zu positionieren, dass die schmale Anlagenseite dem öffentlichen Raum zugewandt ist. Anlagen sind farblich der übrigen Dachgestaltung anzupassen und so zu gestalten, dass eine blendende oder glänzende Wirkung vermieden wird.

Viertes Kapitel

Garagen, Carports, Hofdurchfahrten, Einfriedungen und Abfallbehälter

§ 18 Allgemeine Vorschriften für Garagen, Hofdurchfahrten, Einfriedungen und Abfallbehälter

- (1) Die Festsetzungen nach § 19 bis 20 gelten sowohl für Gebiet I als auch für Gebiet II, § 21 gilt nur für Gebiet I.

§ 19 Garagen, Carports und Hofdurchfahrten

- (1) Für die Gestaltung von Fassaden von Garagen gilt § 9. Für die seitliche Einfriedung bzw. Verkleidung von Seitenwänden von Carports ist als Material Holz in senkrechter oder

waagerechter Gliederung (weiß, grau, anthrazit- oder naturholzfarben) zulässig. Für die Gestaltung von Dächern von Garagen und Carports gilt im Gebiet I § 12, im Gebiet II § 17.

- (2) Tore zu öffentlichen Straßen (z.B. Garagentore, Tore von Hofzufahrten oder Soden) müssen in Holz, mit senkrechter oder waagerechter Gliederung, oder Stahl ausgeführt werden. Für die Farbgebung gelten § 9 (6) Satz 1 und 2. Außerdem sind weiße, graue, anthrazit- und naturholzfarbene Tore zugelassen.

§ 20 Einfriedungen

- (1) Als Einfriedung entlang öffentlicher Straßenflächen sind zugelassen:
- a) Mauern in der Materialität des angrenzenden Hauptgebäudes,
 - b) Holzzäune mit senkrechter oder waagerechter Gliederung, für die Farbgebung gelten § 9 (6) Satz 1 und 2, außerdem sind weiße, graue, anthrazit- und naturholzfarbene Holzzäune zugelassen,
 - c) Schnitthecken,
 - d) Stabgitterzäune in dunkelgrün oder anthrazitfarben ohne Sichtschutz.
- (2) Die Höhe der Einfriedung darf maximal 2,0 m betragen, Stabgitterzäune sind jedoch nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

§ 21 Abfallbehälter

- (1) Sammelstellplätze für Abfallbehälter sind durch Einfriedungen gem. § 20 der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum zu entziehen. Ausnahmsweise sind nach § 26 (1) auch pulverbeschichtete Metallverkleidungen in anthrazitfarben zulässig.

Fünftes Kapitel

Werbung

§ 22 Allgemeine Vorschriften für Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Die Festsetzungen zur Werbung (§ 22 bis 24) gelten sowohl für Gebiet I als auch für Gebiet II.
- (2) Als Werbeanlagen gelten alle Anlagen der Außenwerbung gem. § 10 BauO NRW 2018. Anlagen der Außenwerbung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich grundsätzlich in Anzahl, Größe, Art, und Form auf das Ortsbild und die das Orts- und Straßenbild prägenden Elemente Rücksicht nehmen und sich nach Umfang, Anordnung, Material, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen, an dem sie angebracht werden oder vor dem sie stehen.
- (4) Ortsfeste Werbeanlagen sind ausschließlich an Gebäudefassaden zulässig. Für die Ausführung gilt § 23. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.
- (5) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen keine Elemente der Fassadengestaltung überlagern wie z. B. Gesimse, Arkaden, Stützen oder Verzierungen. Werbung und Schriftzüge an vorspringenden Gebäudeteilen (wie z.B. auf Erkern), an Einfriedungen, Dächern, Schornsteinen, Toren und in Vorgärten sind unzulässig.

§ 23 Ausführung von Werbeanlagen

- (1) Je Gebäude ist eine Werbeanlage zulässig. Insofern sich in einem Gebäude mehrere, baulich voneinander getrennte Einzelnutzer befinden, sind je Gebäudefront bis zu drei Werbeanlagen zulässig. Die Zusammenfassung mehrerer Werbehinweise zu einer Werbeanlage ist zulässig. Ihre äußere Gestaltung ist aufeinander abzustimmen. Bei Eckgebäuden gelten die v.g. Ausführungen je Fassade.
- (2) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen nur horizontal angebracht werden und sind in ihrer Länge auf darunterliegende Fassadenöffnungen zu begrenzen. Sie dürfen eine Länge von maximal 3,00 m und eine Höhe von maximal 0,50 m nicht überschreiten. Für einzelne Buchstaben oder Symbole können gem. § 26 (1) Ausnahmen von der Höhenbegrenzung gemacht werden. Die Gesamtlänge der Werbeanlage bzw. mehrerer Werbeanlagen darf dabei 60 % der jeweiligen Fassadenbreite nicht überschreiten.
- (3) Werbeausleger dürfen nur eine maximale Höhe von 1,00 m und eine maximale Ausladung von 1,00 m besitzen. Werbeausleger in Form von Würfeln, Prismen oder Kastentransparenten sind unzulässig. Die lichte Höhe (Laufhöhe) muss unter Werbeauslegern mindestens 2,50 m betragen. Werbeausleger sind an den Gebäudeecken nicht gestattet.
- (4) Werbeanlagen sind nur oberhalb der Fassadenöffnungen des Erdgeschosses und unterhalb der Fassadenöffnungen des 1. Obergeschosses gestattet. Dabei sind mindestens ein oberer und unterer Abstand zur Fensteröffnung von 0,10 m einzuhalten.
- (5) Die Werbeanlage darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen, welche flach, filigran, z.B. aus mattem Metall, direkt oder mittels Trägerschiene an der Fassade angebracht sind. Der Schriftzug darf maximal 10 cm von der Fassade hervorspringen.
- (6) Grundsätzlich sind Werbetafeln und Kastentransparente auf der Fassade unzulässig. In Ausnahmen können gem. § 26 (1) Firmen- oder Praxisschilder sowie Schaukästen für den gastronomischen Betrieb bis zu einer Größe von 0,25 m² an der Erdgeschossfassade direkt neben dem Hauseingang angebracht werden.
- (7) Das Bekleben von Fenstern und Schaufensterflächen mit Werbung oder farbiger Folie ist bis maximal 25 % der Scheibenfläche zulässig. Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Ausnahmen wie Umbauarbeiten, bei denen eine kurzfristige Beklebung der Schaufenster notwendig ist. Ausnahmsweise kann gem. § 26 (1) in Diskretionsbereichen (z. B. Bankberatung) das Bekleben der unteren Hälfte eines Schaufensters durch transluzente Fensterfolien in Milchglasoptik (matt weiß) zugelassen werden.
- (8) Werbeanlagen mit selbstleuchtenden (fluoreszierenden) oder grell wirkenden Materialien und Farben mit hoher Sättigung und Farbtintensität sowie solche, von denen eine hohe Signalwirkung ausgehen, sind unzulässig.
- (9) Lichtwerbungen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtern sind unzulässig.

§ 24 Werbeaufsteller und Warenautomaten

- (1) Pro Geschäftslokal ist nur ein transportabler Werbeaufsteller erlaubt. Die Ansichtsfläche eines Werbeaufstellers darf dabei ein Maß von 0,80 m x 1,00 m nicht überschreiten.
- (2) Warenautomaten sind nur in Gebäudenischen oder Passagen zulässig. Sie dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen.

Sechstes Kapitel

Ausnahmen, Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

§ 25 Gestaltungsbeirat

- (1) Die Stadt Billerbeck hat ein Sachverständigengremium (Gestaltungsbeirat) berufen, welches die Stadt Billerbeck bei der Durchführung der Aufgaben berät, die ihr nach dieser Satzung obliegen. Die Stellungnahme hat Empfehlungscharakter. Die Zuständigkeit des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses der Stadt Billerbeck bleibt unberührt. Die Entscheidungsbefugnisse, die den Bauaufsichtsbehörden nach dem Gesetz zustehen, werden durch diese Zusammenarbeit nicht berührt.

§ 26 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Gemäß § 89 (2) BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 31 (1) BauGB gilt:

Von den Anforderungen dieser Satzung können solche Ausnahmen zugelassen werden, die nach der Satzung nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

- (2) Gemäß § 89 (2) BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 31 (2) BauGB gilt:

Von den Anforderungen dieser Satzung kann befreit werden, wenn

- Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

oder

- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt

und

- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt (§ 86 (1) Nr. 20 - 21 BauO NRW 2018). Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten (Gestaltungssatzung) i. d .F. vom 20. Februar 1985 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 13. Mai 2025

Gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

24/2025 Bekanntmachung der Fa. Amprion über die Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung im Bereich der Stadt Billerbeck**ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN
FÜR DIE TRASSENPLANUNG****Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Billerbeck
Erdkabelverbindung Korridor B****Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

JUNI 2025 BIS AUGUST 2025

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer

vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 - 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet. Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Flurstücke: 10, 130, 131, 140, 3, 4

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie
Telefon: 0173-7292417
E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH Billerbeck

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Beerlage

Flur 025 _____

Flurstücke: 30, 78, 8

Flur 026 _____

Flurstücke: 10, 11, 40, 54, 60, 61

Flur 028 _____

Flurstücke: 45, 46, 76

Flur 030 _____

Flurstücke: 2, 22

Flur 031 _____

Flurstücke: 1, 10, 45

Flur 035 _____

Flurstücke: 131, 4

Nachfolgende Flurstücke sind von einer Zuwegungen betroffen:

Gemarkung: Beerlage

Flur 025 _____

Flurstücke: 30, 78, 8

Flur 026 _____

Flurstücke: 10, 11, 19, 40, 54, 59, 60, 61, 62

Flur 028 _____

Flurstücke: 36, 45, 46, 49, 75, 76

Flur 030 _____

Flurstücke: 1, 2, 20, 22

Flur 031 _____

Flurstücke: 1, 10, 45

Flur 035 _____

25/2025 Bekanntmachung der Fa. Amprion über die Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung im Bereich der Stadt Billerbeck**ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN
FÜR DIE TRASSENPLANUNG****Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Billerbeck
Erdkabelverbindung Korridor B****Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

JULI 2025 BIS AUGUST 2025

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer

vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 - 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u. a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet. Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie
Telefon: 0173-7292417
E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

Liste der Flurstücke im Bereich Billerbeck

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Beerlage

Flur 025 _____
Flurstücke: 11, 8, 9

Gemarkung: Billerbeck-Kirchspiel

Flur 009 _____
Flurstücke: 100, 102, 103, 110, 135, 147, 148, 197, 198, 203, 204, 254, 88

Flur 010 _____
Flurstücke: 110, 28, 38, 42, 54, 56

Flur 011 _____
Flurstücke: 22, 31, 44, 45, 79, 94

Flur 012 _____
Flurstücke: 103, 108, 9

Flur 013 _____
Flurstücke: 18, 23, 61

Flur 023 _____
Flurstücke: 21, 35, 79, 95

Flur 024 _____
Flurstücke: 100, 104, 114, 115, 37, 44, 76, 83, 84, 97

Flur 027 _____
Flurstücke: 123, 35, 37

Nachfolgende Flurstücke sind von Zuwegungen betroffen:

Gemarkung: Beerlage

Flur 025 _____
Flurstücke: 10, 11, 8, 9

Gemarkung: Billerbeck-Kirchspiel

Flur 009 _____
Flurstücke: 100, 102, 103, 110, 111, 112, 119, 120, 130, 131, 132, 135, 147, 148, 185, 190, 195, 197, 198, 199, 203, 204, 254, 78, 87, 88

Flur 010 _____
Flurstücke: 110, 136, 156, 158, 160, 28, 38, 42, 54, 56

Flur 011 _____
Flurstücke: 21, 22, 31, 32, 44, 45, 48, 53, 79, 94, 95

Flur 012 _____
Flurstücke: 103, 108, 11, 24, 25, 6, 79, 8, 9

Flur 013 _____
Flurstücke: 18, 19, 20, 23, 61

Flur 015 _____
Flurstücke: 77

Flur 023 _____
Flurstücke: 21, 31, 35, 36, 79, 94, 95

Flur 024 _____
Flurstücke: 100, 102, 104, 110, 114, 115, 37, 44, 71, 72, 74, 76, 83, 84, 86, 97, 98

Flur 027 _____
Flurstücke: 123, 133, 140, 35, 37

26/2025 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat März 2025

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
28. März 2025	Mareike Johannes	Bonheger Konert	Billerbeck Billerbeck
29. März 2025	Imke Marius	Beulker Robert	Billerbeck Billerbeck

27/2025 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 04.12.2024 bis 30.04.2025

Im Zeitraum 04.12.2024 bis 30.04.2025 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

7 Fahrräder
2 Brillen
1 Portemonnaie
1 Uhr
1 Smartphone
3 Mäntel/Jacken
1 Ohrring
1 Kette
1 Ring
1 Tasche
Bargeld
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 17, Tel. 02543 / 73-62, geltend gemacht werden,

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

diverse Schlüssel
1 Fahrrad
2 Portemonnaies